



## **Rechtschronik 2015-II (2. Halbjahr 2015)**

(bearbeitet von Dr. Arthur Kanonier und DI Arthur Schindelegger)

### **Inhalt**

Übersicht .....	2
Baurecht, Bauwesen .....	2
Energie .....	5
Gemeindeverbände .....	5
Grundverkehr .....	6
Natur- und Landschaftsschutz .....	6
Raumplanung, Raumordnung .....	8
Tourismus .....	14
Umwelt .....	15
Verkehr, Straßen .....	15
Wasser .....	16
Wohnen .....	17

## Übersicht

Wesentliche Neuerungen im Berichtszeitraum (zweites Halbjahr 2015) gibt es im Raumordnungs- und Baurecht der Länder durch die gesetzlichen Ergänzungen bezüglich Betreuungseinrichtungen für Zwecke der Grundversorgung bzw. Flüchtlingsunterkünfte, wobei die meisten Bundesländer entsprechende raumordnungs- und baurechtliche Bestimmungen – mit unterschiedlichen Bezeichnungen und Regelungsansätzen – beschlossen haben.

Darüber hinaus wird das Bgld RplG bezüglich der Zielbestimmungen für leistbares Wohnen, dem Planungsverfahren für Flächenwidmungspläne, den Widmungskategorien für förderbaren Wohnbau sowie Einkaufszentren geändert. Im Stmk ROG wird die Bestimmungen für die Regionalversammlung bzw. den Regionalvorstand überarbeitet; im TROG die Bestimmungen für Planungsverbände.

In NÖ werden mehrere Regionalprogramme (Wien Umland Nord, Wien Umland Nordwest, Wien Umland Nordost) neu verordnet bzw. geändert.

In Slbg wird das Regionalprogramm Lungau verbindlich erklärt.

In Tirol werden mehrere Regionalprogramme betreffend überörtliche Grünzonen bzw. betreffend Freihaltegebiete geändert.

Einzelne Bundesländer (Ktn, VlbG) passen ihre Bestimmungen für Seveso-Betriebe der entsprechenden EG-Richtlinie (2012/18/EU) an.

## Baurecht, Bauwesen

### Gesetze

---

#### Kärnten

- Gesetz vom 16. Juli 2015, mit dem die Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO) geändert wird; LGBL. für Ktn. Nr. 45/2015

#### Niederösterreich

- Änderung des NÖ Kleingartengesetzes; LGBL. für NÖ Nr. 62/2015  
*Das NÖ Kleingartengesetz wird in 14 Punkten geändert. Insb. werden die Bestimmungen hinsichtlich der baulichen Gestaltung von Kleingartenhütten neu geregelt.*
- Änderung der NÖ Bauordnung 2014; LGBL. für NÖ Nr. 89/2015  
*Im Wesentlichen werden Bestimmungen für vorübergehende Betreuungseinrichtungen für Zwecke der Grundversorgung eingefügt.*
- Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977; LGBL. für NÖ Nr. 100/2015  
*Für Betreuungseinrichtungen im Sinne des § 16a Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 und Notstandsbauten ist eine Kanaleinmündungsabgabe nicht einzuheben.*
- Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978; LGBL. für NÖ Nr. 101/2015

#### Oberösterreich

- Landesgesetz über die Sicherstellung von Unterbringungsmöglichkeiten (Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz); LGBL. für Oö. Nr. 88/2015  
*Ziel dieses Landesgesetzes ist die Sicherstellung der raschen Unterbringung von Personen, die auf Grund von unerwarteten oder unabwendbaren Ereignissen voraussichtlich befristet eine menschenwürdige Unterkunft benötigen.*

## Salzburg

- Gesetz vom 8. Juli 2015, mit dem ein Interessentenbeiträgegesetz 2015 erlassen und das Anliegerleistungsgesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 78/2015  
*Die Gemeinden werden ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung von Interessenten Beiträge zu den Kosten der Errichtung gemeindeeigener Abwasseranlagen zu erheben.*

## Steiermark

- Gesetz vom 22. September 2015, mit dem das Steiermärkische Baugesetz geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 75/2015  
*Die baurechtlichen Bestimmungen für vorübergehende Betreuungseinrichtungen zur Grundversorgung werden geändert.*

## Tirol

- Gesetz vom 1. Juli 2015, mit dem das Tiroler Grundversorgungsgesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 78/2015  
*Das Tiroler Grundversorgungsgesetz wird in 22 Punkten geändert.*
- Gesetz vom 2. Juli 2015, mit dem die Tiroler Bauordnung 2011 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 83/2015  
*Insb. werden die Bestimmungen für Stellplätze oder Garagen geändert.*
- Gesetz vom 7. Oktober 2015, mit dem die Tiroler Bauordnung 2011 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 103/2015  
*Ua. werden Bestimmungen für vorübergehende Betreuungseinrichtungen für Zwecke der Grundversorgung eingefügt.*

## Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 37/2015  
*Bestimmungen für Unterkünfte zur Grundversorgung werden in § 20a VlbG BauG ergänzt.*

## Verordnungen

---

### Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 30. Juni 2015, Zl. 07-AL-GVB-45/9-2015, mit der die Kärntner Bautechnikverordnung – K-BTV geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 37/2015

### Niederösterreich

- Änderung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 95/2015  
*Die Zuständigkeiten in Baurechtsangelegenheiten folgender Gemeinden werden geändert: Matzen-Raggendorf, Aggsbach, Lengendorf, Schratzenbach, Böheimkirchen, Michelbach, Statzendorf, Theresienfeld.*

### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Sicherstellung von Unterbringungsmöglichkeiten im Bereich der Grundversorgung (Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsverordnung); LGBl. für Oö. Nr. 90/2015  
*Bauwerke und Anlagen, die im öffentlichen Interesse im Bereich der Grundversorgung für die Unterbringung von Personen und Sachen benötigt werden, können im Bauland (§ 21 Oö. ROG) und auf geeigneten sonstigen Flächen (§ 29 und § 30 Oö. ROG) errichtet und für diese Zwecke verwendet werden.*

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 145/2015  
*Die Zuständigkeiten in Baurechtsangelegenheiten folgender Gemeinden werden geändert: Heiligenberg, Niederkappel, St. Stefan am Walde und St. Veit im Mühlkreis.*
- Oö. Bautechnikverordnungs-Novelle 2016; LGBl. für Oö. Nr. 153/2015

## Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. Juli 2015, mit der die Verordnung über die energetischen Anforderungen an Bauten sowie über Inhalt und Form des Energieausweises (Bautechnikverordnung-Energie – BTV-E) geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 72/2015  
*Die in Abs. 2, 3 und 5 festgelegten Anforderungen dienen der Umsetzung des nationalen Plans gemäß Art 9 der Richtlinie 2010/31/EU. Die in den Tabellen in Abs. 2 und 3 in der jeweils letzten Zeile angeführten Werte stellen die Anforderungen für Niedrigstenergiegebäude dar.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. September 2015, mit der die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. August 2007 über Bauten ohne Bauplatzerklärung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 82/2015  
*Die Bestimmungen werden bezüglich Flüchtlingsunterkünfte angepasst.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. Oktober 2015, mit der die Bau-Delegierungsverordnung für den politischen Bezirk St Johann im Pongau geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 86/2015  
*Für die Marktgemeinde Werfen werden auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei bestimmte Angelegenheiten auf die Bezirkshauptmannschaft St Johann im Pongau übertragen.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 6. November 2015, mit der die Bau-Delegierungsverordnung 1998 für den Bezirk St Johann im Pongau geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 92/2015  
*Für die Gemeinde Eben im Pongau wird die Besorgung bestimmter Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft St Johann im Pongau übertragen.*

## Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Oktober 2015, mit der die Bau-Übertragungsverordnung 2013 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 78/2015
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. November 2015, mit der bautechnische Anforderungen festgelegt werden (Steiermärkische Bautechnikverordnung 2015 – StBTV 2015); LGBl. für Stmk. Nr. 115/2015  
*Den im 1. Teil des II. Hauptstückes des Steiermärkischen Baugesetzes festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn die in der Verordnung angeführten OIB-Richtlinien, eingehalten werden.*

## Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der bautechnische Anforderungen festgelegt werden (Wiener Bautechnikverordnung 2015 – WBTV 2015); LGBl. für Wien Nr. 35/2015  
*Den im 9. Teil der WBO festgelegten bautechnischen Vorschriften wird entsprochen, wenn die in den Anlagen enthaltenen Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik, soweit in ihnen bautechnische Anforderungen geregelt werden, eingehalten werden. Ausgenommen ist Punkt 2.1.5 der Anlage 11.*

## **Kundmachungen**

---

### Niederösterreich

- Kundmachung über die Berichtigung der Änderung des NÖ Kleingartengesetzes; LGBl. für NÖ 68/2015

## **Energie**

---

### **Gesetze**

---

#### Kärnten

- Gesetz vom 24. September 2015, mit dem das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 51/2015

#### Niederösterreich

- Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG 2005-Novelle 2015); LGBl. für NÖ Nr. 94/2015  
*Ua. werden die Bestimmungen für erneuerbare Energiequellen geändert.*

## **Gemeindeverbände**

---

### **Gesetze**

---

#### Niederösterreich

- Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes; LGBl. für NÖ Nr. 77/2015  
*Die Bestimmungen über den Zusammenschluss von Gemeindeverbänden werden geändert.*

#### Salzburg

- Gesetz vom 4. November 2015, mit dem das Salzburger Gemeindeverbände-gesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 96/2015  
*Die Gemeinden des Landes Salzburg können sich mit Gemeinden des Landes Oberösterreich zur Besorgung ihrer Angelegenheiten durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen.*

## **Verordnungen**

---

#### Niederösterreich

- Änderung der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 115/2015

#### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden des politischen Bezirks Braunau über die Bildung eines Gemeindeverbands zur Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur („Gemeindeverband Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Braunau“) genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 102/2015
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden des politischen Bezirks Schärching über die Bildung eines Gemeindeverbands zur Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur („Gemeindeverband Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Schärding“) genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 103/2015

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden des politischen Bezirks Wels-Land und der Stadt Wels über die Bildung eines Gemeindeverbands zur Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur („Gemeindeverband Wirtschaftspark Voralpenland“) genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 104/2015
- Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 und 116a Abs. 6 B-VG zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg über die Bildung von Gemeindeverbänden, welchen Gemeinden beider Länder angehören; LGBl. für Oö. Nr. 109/2015
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der „Gemeindeverband Bewusstseinsregion Mauthausen - Gusen - St. Georgen" genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 127/2015

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Genehmigung einer Änderung der Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Umweltschutz; LGBl. für VlbG. Nr. 43/2015
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Hauptschulverband Außermontafon“; LGBl. für VlbG. Nr. 127/2015

## Grundverkehr

### Gesetze

#### Salzburg

- Gesetz vom 8. Juli 2015, mit dem das Grundverkehrsgesetz 2001 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 70/2015  
*Die Bestimmungen für anzeigefreie Rechtsgeschäfte werden ua. geändert.*

### Kundmachungen

#### Tirol

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 2015 über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Wortfolge einer Bestimmung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1970 verfassungswidrig war; LGBl. für Tirol Nr. 128/2015  
*Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 29. November 2015, G 191/2015-15, festgestellt, dass die Wortfolge „originäre oder“ in § 3 Abs. 1 lit. a des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1970, LGBl. Nr. 4/1971, verfassungswidrig war.*

## Natur- und Landschaftsschutz

### Gesetze

#### Niederösterreich

- Landesgesetz, mit dem das NÖ Naturschutzgesetz 2000 geändert und das NÖ Höhlenschutzgesetz aufgehoben wird; LGBl. für NÖ Nr. 111/2015  
*Das NÖ Naturschutzgesetz wird in 25 Punkten geändert. Die Behörde kann durch Verordnung die Inanspruchnahme der Natur durch Freizeitaktivitäten zeitlich und örtlich verbieten oder einschränken, soweit das ökologische Gefüge im betroffenen Lebensraum erheblich beeinträchtigt wird.*

## Wien

- Gesetz, mit dem das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz) geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 32/2015  
*In § 5 Abs. 8 lit. b) wird die Zahl „2017“ durch die Datumsangabe „31.12.2027“ ersetzt.*

## Verordnungen

---

### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das „Moor bei Mitterhölbling“ in der Gemeinde St. Georgen am Walde als Naturschutzgebiet festgestellt und ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird; LGBl. für Oö Nr. 135/2015  
*In der Anlage 1 ist die Außengrenze des Naturschutzgebiets sowie die Abgrenzung der Zone A und der Zone B durch den Plan im Maßstab 1:2.000 dargestellt. Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist die Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von moortypischen Pflanzen-, Pilz- und Tierarten einschließlich deren Lebensräume.*

### Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. April 2015 über die Erklärung des Gebietes Flaumeichenwälder im Grazer Bergland (AT2244000) zum Europaschutzgebiet Nr. 12; LGBl. für Stmk. Nr. 50/2015  
*Die Unterschutzstellung dient den in der Anlage 1 genannten Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter.*
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. April 2015 über die Erklärung des Schlosses Eggenberg mit seiner Parkanlage (AT2245000) zum Europaschutzgebiet Nr. 42; LGBl. für Stmk. Nr. 51/2015  
*Die Ziele zur Erhaltung und Entwicklung des Fledermausquartiers und des angrenzenden Jagdreviers sind durch Managementmaßnahmen, vorrangig im Wege von Naturschutzprojekten anzustreben.*
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Mai 2015, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern“ (AT2229002) zum Europaschutzgebiet Nr. 41 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 56/2015  
*Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:99.000 (Anlage B), eines Detailplanes und eines Erweiterungsplanes (Anlage C) im Maßstab 1:2.500.*
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juni 2015, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Pürgschachen-Moos und ennsnahe Bereiche zwischen Selzthal und dem Gesäuseeingang“ (AT2205000) zum Europaschutzgebiet Nr. 6 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 57/2015  
*Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:80.000 (Anlage B), eines Detailplanes und eines Erweiterungsplanes (Anlage C) jeweils im Maßstab 1:2.000.*
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juni 2015, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Teile des Südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche“ (AT2230000) zum Europaschutzgebiet Nr. 14 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 58/2015  
*Der Erweiterungsplan (Anlage C) wird im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundgemacht.*

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Faludriga – Nova in Raggal; LGBl. für VlbG. Nr. 57/2015
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über den „Streuwiesenbiotopverbund Rheintal-Walgau“; LGBl. für VlbG. Nr. 62/2015  
*Die in den Anlagen 1 bis 49 grün ausgewiesenen Grundflächen in der Talsohle des Rheintals und des Walgaus sind nach dieser Verordnung als Streuwiesen zu erhalten oder in Streuwiesen zurückzuführen. Für die Grundflächen im Bereich der ausgewiesenen Trasse der „Bodenseeschneellstraße S 18“ erlischt die Unterschutzstellung mit der Inanspruchnahme für diesen Zweck.*
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) „Verwall“; LGBl. für VlbG. Nr. 132/2015  
*Die Verordnung wird in 12 Punkten geändert.*

## Raumplanung, Raumordnung

### Gesetze

#### Burgenland

- Gesetz vom 21. Juli 2015, mit dem das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006, das Bgld. Familienförderungsgesetz, das Burgenländische Jugendförderungsgesetz 2007, das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994, das Bgld. Landwirtschaftsförderungsgesetz, das Bgld. Musikschulförderungsgesetz, das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, **das Burgenländische Raumplanungsgesetz**, das Burgenländische Rettungsgesetz 1995, das Burgenländische Seniorengesetz 2002, das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000, das Bgld. Sportgesetz, das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005, das Burgenländische Schulaufsichtsgesetz und das Burgenländische Landesbezügegesetz geändert werden; LGBl. für Bgld. Nr. 38/2015  
*Im Raumplanungsgesetz werden die Bestimmungen über die Besetzung des Raumordnungsbeirates in § 4 geändert.*
- Gesetz vom 22. Oktober 2015, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 44/2015  
*Das Bgld. RplG wird in 19 Punkten geändert. Ua. werden die Zielbestimmungen hinsichtlich leistbaren Wohnens, das Planungsverfahren für Flächenwidmungspläne, die Widmungskategorien für förderbaren Wohnbau sowie die Bestimmungen für Einkaufszentren geändert.*

#### Salzburg

- Gesetz vom 8. Juli 2015, mit dem raum- und baurechtliche Sonderbestimmungen für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden erlassen werden (Flüchtlingsunterkünftegesetz); LGBl. für Slbg. Nr. 58/2015  
*Das Salzburger Raumordnungsgesetz ist für den Zeitraum der Geltung dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass 1. Flüchtlingsunterkünfte in allen Baulandkategorien (§ 30) zulässig sind; 2. eine Einzelbewilligung für Flüchtlingsunterkünfte unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen nach § 46 auch im Grünland erteilt werden kann; 3. für die Verwendung von im Grünland bestehenden Bauten sowie widmungswidrigen Bestandsbauten mit Aufenthaltsräumen für Menschen als Flüchtlingsunterkunft keine Bewilligung nach § 46 erforderlich ist.*



## Steiermark

- Gesetz vom 15. Dezember 2015, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 139/2015  
*Die Bestimmungen für die Regionalversammlung bzw. den Regionalvorstand werden geändert.*

## Tirol

- Gesetz vom 2. Juli 2015, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 82/2015  
*Insb. werden die Bestimmungen für Planungsverbände geändert.*
- Seveso-Anpassungsgesetz – Sammelnovelle; LGBl. für VlbG. Nr. 54/2015  
*Inhaber von Betrieben, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen fallen (Seveso-Betriebe), sind verpflichtet, den Dienststellen des Landes und der Gemeinden auf Verlangen ausreichende Informationen zu den vom Betrieb ausgehenden Risiken als Grundlage für Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Seveso-Betriebe, die Änderung bestehender Seveso-Betriebe oder neue Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Seveso-Betriebe zu übermitteln.*

## Verordnungen

---

### Niederösterreich

- Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord; LGBl. für NÖ Nr. 64/2015  
*Die Verordnung gliedert sich in folgende Paragraphen: Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Zielsetzungen, Maßnahmen für den Naturraum, Maßnahmen für die Siedlungsentwicklung, Maßnahmen für die Rohstoffgewinnung und Schlussbestimmungen.*
- Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordwest; LGBl. für NÖ Nr. 65/2015  
*Dieses Raumordnungsprogramm gilt für den Verwaltungsbezirk Tulln, für die Stadt Klosterneuburg im Verwaltungsbezirk Wien-Umgebung und für folgende Marktgemeinden und Gemeinden des Verwaltungsbezirks Korneuburg: Ernstbrunn, Großmugl, Hausleiten, Leitzersdorf, Niederhollabrunn, Rußbach, Sierndorf und Stetteldorf am Wagram.*
- Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost; LGBl. für NÖ Nr. 66/2015  
*Das Raumordnungsprogramm enthält folgende Zielsetzungen: 1. Abstimmung des Materialabbaues auf den mittelfristigen Bedarf, auf die ökologischen Grundlagen und auf andere Nutzungsansprüche; 2. Festlegung siedlungstrennender Grünzüge und Siedlungsgrenzen zur Sicherung regionaler Siedlungsstrukturen und typischer Landschaftselemente sowie zur vorausschauenden Vermeidung von Nutzungskonflikten; 3. Sicherung und Vernetzung wertvoller Biotope; 4. Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft.*
- Änderung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland; LGBl. für NÖ Nr. 67/2015  
*In den landwirtschaftlichen Vorrangzonen, dargestellt in den Anlagen 3 bis 17, darf eine andere Widmungsart als Grünland – Land- und Forstwirtschaft nur dann gewidmet werden, wenn im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung keine andere Fläche in Betracht kommt. In den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten dürfen die Widmungsarten Industriegebiet, Materialgewinnungsstätte, Friedhof, Abfallbehandlungsanlage, Aushubdeponie oder Lagerplatz aller Art bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 34 oder § 35 WRG nur dann festgelegt werden, wenn durch entsprechende Untersuchungen oder Gutachten nachgewiesen ist, dass hiedurch das Grundwasser nicht gefährdet wird.*

- Änderung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordwest; LGBl. für NÖ Nr. 73/2015  
*Die Anlage 7 „Blatt 40 Stockerau NORD“ wird geändert.*

## Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 124/2015  
*Die Widmung von Grundstücken in der Marktgemeinde Engerwitzdorf, im Gesamtausmaß von 6.528 m<sup>2</sup> als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) ist zulässig. Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass die Grundstücksflächen nur zur Errichtung von Handelsbetrieben im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994 mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 2.300 m<sup>2</sup> und der Einschränkung als Bau-, Garten- und Heimwerkerfachmarkt verwendet werden dürfen.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 128/2015  
*Die Widmung eines Grundstücks in der Stadtgemeinde Ried im Innkreis mit einer Grundstücksfläche von 5.336 m<sup>2</sup> als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) ist zulässig. Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass die Grundstücksfläche nur zur Errichtung von Geschäftsbauten im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG, in denen keine Lebens- und Genussmittel angeboten werden und eingeschränkt auf „Möbel einschließlich einschlägiger Waren der Raumausstattung“ bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.000 m<sup>2</sup> verwendet werden darf.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Steyr-Kirchdorf als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 129/2015  
*Die Widmung von Grundstücken in der Stadt Steyr mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 6.319 m<sup>2</sup> als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) ist zulässig. Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass Grundstücke nur zur Errichtung von Handelsbetrieben im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 2.170 m<sup>2</sup> verwendet werden dürfen.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 138/2015  
*Die Widmung eines Grundstücks in der Gemeinde Tumeltsham, im Gesamtausmaß von 13.449 m<sup>2</sup> als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG) zulässig ist. Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass die Grundstücksfläche nur zur Errichtung von Handelsbetrieben im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 3.230 m<sup>2</sup> und der Einschränkung als Bau-, Garten- und Heimwerkerfachmarkt verwendet werden darf.*

## Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 27. August 2015 betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Standortverordnung Wals-Siezenheim – Projekt an der Kasernenstraße; LGBl. für Slbg. Nr. 76/2015  
*Die Verordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 1. September 2018 keine ihr entsprechende Bebauung begonnen wird.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 2. Oktober 2015, mit der das Regionalprogramm Lungau verbindlich erklärt wird; LGBl. für Slbg. Nr. 84/2015  
*Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen des Landes, insbesondere Investitionen und Förderungsmaßnahmen, sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Gemeinden dürfen nur im Einklang mit dem Regionalprogramm gesetzt werden (§ 12 ROG 2009). Das*

*Regionalprogramm ist von diesen Gemeinden insbesondere bei der Aufstellung und Änderung der Räumlichen Entwicklungskonzepte, der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne zu berücksichtigen.*

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. Oktober 2015 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Straßwalchen für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Straßwalchen – Projekt im Bereich der GP 3100/2, KG 56318); LGBl. für Slbg. Nr. 89/2016  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung eines Grundstückes in Straßwalchen-Land für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Bau- Möbel- oder Gartenmärkte gemäß § 32 Abs 3 Z 4 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.800 m<sup>2</sup> zulässig.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. Oktober 2015 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Piesendorf für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Piesendorf – Projekt im Bereich der GP 364/10, KG Piesendorf); LGBl. für Slbg. Nr. 90/2015  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung zweier Grundstücke in Piesendorf für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 32 Abs 3 Z 1 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 600 m<sup>2</sup> zulässig.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. November 2015 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde St. Gilgen für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde St. Gilgen – Projekt im Bereich der GP 158/28, KG 56107); LGBl. für Slbg. Nr. 102/2015  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung zweier Grundstücke in St. Gilgen für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 600 m<sup>2</sup> zulässig.*

## Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 7. Juli 2015, mit der das Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 71/2015  
*Das Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Wörgl und Umgebung wird wie folgt geändert: Die Anlage zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung rot dargestellte Teilfläche eines Grundstücks in KG Unterangerberg von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird sowie die gelb dargestellte Teilfläche eines Grundstücks in KG Unterangerberg in die überörtliche Grünzone einbezogen wird.*
- Verordnung der Landesregierung vom 23. Juni 2015, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde Wattens festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 73/2015  
*Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur innerhalb der Kernzone zulässig. Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.*
- Verordnung der Landesregierung vom 7. Juli 2015, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 74/2015  
*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche in KG Sistrans von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.*
- Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2015, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 90/2015

*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche in KG Rinn von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.*

- Verordnung der Landesregierung vom 29. September 2015, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion Westliches Mittelgebirge geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 98/2015  
*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 8 zu dieser Verordnung dargestellten, als Freihaltegebiete festgelegten Grundflächen in KG Kreith von der Festlegung als Freihaltegebiet ausgenommen werden und die in der Anlage 5 dargestellten Teilflächen in KG Mutters in die Festlegung als Freihaltegebiete aufgenommen werden.*
- Verordnung der Landesregierung vom 21. Oktober 2015, mit der die Verordnung über die Bildung des Planungsverbandes Innsbruck und Umgebung und dessen Satzung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 101/2015  
*Neu geregelt werden die Bestimmungen, welche Aufgaben dem Planungsverband im eigenen Wirkungsbereich obliegen.*
- Verordnung der Landesregierung vom 21. Oktober 2015, mit der die Verordnung über die Bildung von Planungsverbänden und deren Satzung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 102/2015  
*In einer dem jeweiligen Planungsverband angehörigen Gemeinde kann ein Planungsverbandsbüro als Geschäftsstelle eingerichtet werden.*
- Verordnung der Landesregierung vom 16. November 2015, mit der das Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 123/2015  
*Die Anlage zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung rot dargestellte Teilfläche in KG Mariastein von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.*
- Verordnung der Landesregierung vom 24. November 2015, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 126/2015  
*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Verordnung dargestellte Grundflächen in KG Aldrans von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.*

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgau; LGBl. für VlbG. Nr. 36/2015  
*Mehrere Grundstücke in Ludesch, die innerhalb der in der Anlage in schwarzer Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen.*
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales; LGBl. für VlbG. Nr. 42/2015  
*Bestimmte Grundstücke in Hohenems, die innerhalb der in der Anlage in schwarzer Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, werden in den Geltungsbereich einbezogen.*
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lochau; LGBl. für VlbG. Nr. 44/2015  
*Im Bereich bestimmter Grundstücke in Lochau wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 800 m<sup>2</sup> für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG) für zulässig erklärt.*
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Rankweil; LGBl. für VlbG. Nr. 45/2015  
*Im Bereich bestimmter Liegenschaften in Rankweil wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 3.500 m<sup>2</sup>, hievon*

*maximal Verkaufsfläche von 2.700 m<sup>2</sup> für Waren des nicht täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden, wie Möbel, Baustoffe und -geräte, Gartenbedarf, Fahrzeuge, Maschinen, Elektro-Haushalts Großgeräte sowie Sportgroßgeräte (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 1 RPG), und maximal Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), wobei eine Verkaufsfläche für Lebensmittel nicht zulässig ist, für zulässig erklärt.*

- *Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Anpassung von Landesraumplänen für Einkaufszentren; LGBl. für VlbG. Nr. 60/2015  
Geändert werden die Bestimmungen für Liegenschaften in Schruns, auf denen nunmehr ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Verkaufsfläche von 5.000 m<sup>2</sup>, hievon höchstens 1.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Lebensmittel, zulässig ist.*

## **Kundmachungen**

---

### **Oberösterreich**

- *Spruch des Verfassungsgerichtshofs betreffend die Feststellung, dass der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Waldneukirchen teilweise gesetzwidrig war; LGBl. für Oö. Nr. 89/2015  
Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Waldneukirchen, soweit er für jene Fläche, welche im Osten von dem im Plan als „Steyrtalstraße“ ausgewiesenen Straßenzug begrenzt und von einer in west-östlicher Richtung verlaufenden, als „OKA 30 kV“ ausgewiesenen Hochspannungsleitung durchzogen wird, die Widmung als eingeschränktes gemischtes Baugebiet („MB“) vorsieht, war gesetzwidrig.*

### **Steiermark**

- *Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Dezember 2015 über die Aufhebung eines örtlichen Entwicklungskonzepts und eines Flächenwidmungsplans der Gemeinde Altaussee; LGBl. für Stmk. Nr. 135/2015  
Das Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Altaussee in der vom Gemeinderat der Gemeinde Altaussee am 8. April 2009 beschlossenen Fassung 4.00 wird, insoweit es für einen Teil des Grundstücks Nr. 66/2, KG Altaussee, eine Eignungszone für Naherholung mit der Zusatzwidmung „private Parkanlage“ festlegt, als gesetzwidrig aufgehoben. Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Altaussee in der vom Gemeinderat der Gemeinde Altaussee am 25. Februar 2010 beschlossenen Fassung 4.00 wird, insoweit er für einen Teil des Grundstücks Nr. 66/2, KG Altaussee, die Widmung „Freiland – private Parkanlage“ festlegt, als gesetzwidrig aufgehoben.*

### **Tirol**

- *Kundmachung der Landesregierung vom 3. August 2015 betreffend die teilweise Aufhebung eines Ergänzenden Bebauungsplanes der Stadt Innsbruck durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 76/2015  
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 18. Juni 2015, V 1/2015-23 in der Fassung der Berichtigung vom 13. Juli 2015, V 1/2015-24 den ergänzenden Bebauungsplan HU-B1/1 der Landeshauptstadt Innsbruck, beschlossen im Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck am 24. Juni 2008, als gesetzwidrig aufgehoben, soweit darin im Bereich des Grundstücks Nr. 3515/13, KG 81111 Hötting, Baugrenzzlinien festgelegt werden.*

### Gesetze

---

#### Kärnten

- Gesetz vom 10. Dezember 2015, mit dem das Kärntner Tourismusetz 2011 und das Landesgesetz LGBI. Nr. 7/2015 geändert werden; LGBI. für Ktn. Nr. 81/2015

### Verordnungen

---

#### Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2015 über die Errichtung des mehrgemeindigen Tourismusverbands Region Neusiedler See und die Auflösung von örtlichen Tourismusverbänden (TV-VO Region Neusiedler See); LGBI. für Bgld. Nr. 63/2015
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2015 über die Errichtung des mehrgemeindigen Tourismusverbands Region Oberwart, die Auflösung von örtlichen Tourismusverbänden und die Auflösung des Regionalverbands Oberwart-Bad Tatzmannsdorf (TV-VO Region Oberwart); LGBI. für Bgld. Nr. 64/2015
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2015 über die Errichtung des mehrgemeindigen Tourismusverbands Region Güssing, die Errichtung des mehrgemeindigen Tourismusverbands Golf- und Thermenregion Stegersbach, die Auflösung von örtlichen Tourismusverbänden und die Auflösung des Regionalverbands Güssing (TV-VO Region Güssing und Golf- und Thermenregion Stegersbach); LGBI. für Bgld. Nr. 65/2015
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2015 über die Errichtung des Tourismusverbands Jennerdorf, die Auflösung des örtlichen Tourismusverbands Jennersdorf und die Auflösung des Regionalverbands Bezirk Jennersdorf (TV-VO Jennersdorf); LGBI. für Bgld. Nr. 66/2015
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2015 über die Errichtung von Tourismusverbänden in Tourismugemeinden und die Auflösung von örtlichen Tourismusverbänden (TV-VO Tourismugemeinden); LGBI. für Bgld. Nr. 67/2015
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2015 über die Errichtung von Tourismusverbänden in Gemeinden und die Auflösung von örtlichen Tourismusverbänden (TV-VO Gemeinden); LGBI. für Bgld. Nr. 68/2015

#### Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 6. Oktober 2015, Zl. 07-WT-TS-7/2-2015, mit der die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert wird; LGBI. für Ktn Nr. 54/2015

#### Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen (nach ihrer Tourismusbedeutung); LGBI. für NÖ Nr. 92/2015

## Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Ortsklassenverordnung 2015 und die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert werden; LGBl. für Oö. Nr. 117/2015
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Ortsklassenverordnung 2015 und die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert werden; LGBl. für Oö. Nr. 146/2016

## Umwelt

### Gesetze

---

#### Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 80/2015  
*Ua. werden die Bestimmungen für IPPC-Anlagen geändert.*
- Bundesgesetz, mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 95/2015  
*Das Umweltinformationsgesetz wird in elf Punkten geändert.*
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), geändert wird; BGBl. I Nr. 102/2015  
*Der Bericht über Art und Ausmaß der Waldverwüstungen ist bis zum 1. September jedes Folgejahres dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen.*

#### Kärnten

- Gesetz vom 24. September 2015 über die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Kärntner Seveso-Betriebsgesetz 2015 – K-SBG); LGBl. für Ktn. Nr. 68/2015  
*Ziel dieses Gesetzes ist es, schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen. Der Betriebsinhaber ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle (Sicherheitskonzept) auszuarbeiten, zu verwirklichen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.*

#### Niederösterreich

- Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG); LGBl. für NÖ Nr. 79/2015  
*Das NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes wird in 16 Punkten geändert. Ua. werden die Bestimmungen für Sicherheitskonzepte, Sicherheitsberichte und interne Notfallpläne geändert.*

#### Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Landes-Geodateninfrastrukturgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 48/2015

## Verkehr, Straßen

### Gesetze

---

#### Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird; BGBl. I Nr. 72/2015
- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird; BGBl. I Nr. 73/2015

- Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (27. StVO-Novelle); BGBl. I Nr. 123/2015  
*Die Straßenverkehrsordnung wird in 20 Punkten geändert.*
- Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird; BGBl. I Nr. 137/2015  
*Das Eisenbahngesetz wird in 155 Punkten geändert.*

## **Verordnungen**

---

### Burgenland

- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 31. August 2015, mit der die Verordnungen des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Oberwart vom 15.10.2014, GZ: 031/5-2014, 9.4.2015, GZ: 031/5-2014, und 9.4.2015, GZ: 031/5-2014, aufgehoben werden; LGBl. für Bgld. Nr. 41/2015  
*Die Verordnungen des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Oberwart, mit denen der Mühlbachweg zur Wohnstraße erklärt wird, werden als gesetzwidrig aufgehoben.*
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Oktober 2015, mit der die Landesstraßenverordnung geändert wird (2. Novelle zur Landesstraßenverordnung); LGBl. für Bgld. Nr. 55/2015

### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung über den Inhalt und die Form der Verzeichnisse von Verkehrsflächen der Gemeinde; LGBl. für Oö. Nr. 119/2015  
*Jede Gemeinde hat über alle innerhalb ihres Gemeindegebiets liegenden öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde ein digitales Verzeichnis zu führen. Die einzelnen Verkehrsflächen der Gemeinde sind mit ihrer Straßengattung, ihrem jeweiligen Namen oder ihrer Umschreibung aufzulisten und mit einer fünfstelligen Zahl zu versehen.*

### Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Ausnahme von Straßen- und Wegekonzepten von der Umwelterheblichkeitsprüfung und der Umweltpfung; LGBl. für VlbG. Nr. 35/2015

## **Kundmachungen**

---

### Vorarlberg

- Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Verkehrsdateninfrastruktur durch die Österreichische Graphenintegrationsplattform GIP; LGBl. für VlbG. Nr. 138/2015

## **Wasser**

### **Gesetze**

---

### Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 geändert wird (Oö. Abwasserentsorgungsgesetz-Novelle 2015); LGBl. für OÖ Nr. 94/2015  
*Das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz wird in zwölf Punkten geändert.*



## **Verordnungen**

---

### Bund

- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die Trinkwasserverordnung geändert wird; BGBl. II Nr. 208/2015  
*Die Trinkwasserverordnung wird in neun Punkten geändert.*

### Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. Juni 2015, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität der südburgenländischen Tiefengrundwässer erlassen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 33/2015  
*Ziele dieser Verordnung sind die Sicherung der Qualität und Quantität der burgenländischen Tiefengrundwässer und die Festlegung eines Gebietes, das vorzugsweise der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall gewidmet ist.*

### Niederösterreich

- Verordnung betreffend die Neuausweisung eines Schongebietes für die Wasserversorgungsanlage Gmünd; LGBl. für NÖ Nr. 86/2015  
*Zum Schutz der bestehenden Brunnenanlagen der Wasserversorgungsanlage Gmünd in der Katastralgemeinde Eibenstein sowie zur Sicherung der Grundwasservorkommen zur Trink- und Nutzwasserversorgung wird in der Stadtgemeinde Gmünd das im § 2 dieser Verordnung dargestellte Grundwasserschongebiet bestimmt.*
- Änderung des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden; LGBl für NÖ Nr. 102/2015

## **Wohnen**

---

### **Gesetze**

---

#### Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 30/2015

### **Verordnungen**

---

#### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 99/2015
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Eigenheim-Verordnung 2012 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 100/2015
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2012 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 116/2015
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 144/2015
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. Dezember 2015 über bestimmte Hilfen für Objektförderungen nach früheren Wohnbauförderungsgesetzen (Rückzahlungs- und Mietkaufstützungsverordnung für Objektförderungen - RMV); LGBl. für Slbg. Nr. 103/2015

## Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Dezember 2015, mit der die Wohnbeihilfenverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 125/2015

## Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 29. September 2015, mit der die Wohnbauförderungsverordnung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 111/2015
- Verordnung der Landesregierung vom 29. September 2015, mit der die Wohnhaussanierungs-Förderungs- und Wohnbeihilfeverordnung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 112/2015

## Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Sanierungsverordnung 2008 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 34/2015